

**S A T Z U N G** des ERNDTEBRÜCKER CARNEVALS CLUB 1983 e.V.

*Erndtebrücker Carnevals Club*  
*1 9 8 3 e . V .*

**S A T Z U N G** des ERNDTEBRÜCKER  
**CARNEVALS CLUB 1983 e.V.**

# S A T Z U N G des ERNDTEBRÜCKER CARNEVALS CLUB 1983 e.V.

§1 .....	3
§2 .....	3
§3 .....	3
§4 .....	3
§5 .....	3
§6 Mitgliedschaft.....	4
§7 Aufnahme .....	4
§8 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
§9 Mitgliedsbeitrag.....	5
§10 Rechte der Mitglieder .....	5
§11 Pflichten der Mitglieder.....	6
§12 Organe des ECC .....	6
§13 Mitgliederversammlung .....	6
§14 Präsidiumssitzung.....	7
§15 Geschäftsführendes Präsidium .....	8
§16 Erweitertes Präsidium.....	9
§17 Gesamtpräsidium.....	9
§18 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins .....	10
§19 Geschäftsjahr .....	10
§20 Gerichtsstand .....	10
§21 Übergangsbestimmungen .....	10
§22 Schlussbestimmung .....	10
Unterschriften Vorstand .....	11

**Erndtebrücker Carnevals Club – 1 9 8 3 e.V.**  
**S A T Z U N G des ERNDTEBRÜCKER CARNEVALS CLUB 1983 e.V.**

**§1**

Der Erndtebrücker Carnevals Club 1983 e.V. (nachstehend ECC genannt) in 57339 Erndtebrück verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des bodenständigen, kulturellen und musischen Brauchtums, insbesondere des Karnevals-, Fastnachts- oder Faschingsgeschehens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Jugend und der Durchführung von Veranstaltungen zur Erhaltung des Brauchtums.

**§2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

**§4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§5**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH (GFO), Maria-Theresia-Straße 42 a, 57462 Olpe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:
  - a) Ordentliche Mitglieder  
Ordentliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
  - b) Außerordentliche Mitglieder  
Dies sind die Mitglieder ab dem vollendeten 7. bis zum 16. Lebensjahr.
  - c) Ehrenmitglieder  
Zu den Ehrenmitgliedern können auf Antrag des geschäftsführenden Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die in besonderer Weise den Verein unterstützt und gefördert und sich damit um sein Ansehen verdient gemacht haben. Der Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Präsidenten/ innen des ECC können unter den gleichen Voraussetzungen zu Ehren-Präsidenten/innen ernannt werden. Ehrenmitglieder sind zu allen Versammlungen einzuladen und sind stimmberechtigt.
2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht nur denjenigen ordentlichen Mitgliedern zu, die länger als ein Jahr Mitglied des Vereins sind.

## **§7 Aufnahme**

1. Für die Aufnahme in den ECC ist eine schriftliche Erklärung erforderlich. Für minderjährige ordentliche und außerordentliche Mitglieder ist die schriftliche Erklärung von den gesetzlichen Vertretern abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.
2. Nach Aufnahme durch das Präsidium und Entrichtung des entsprechenden Mitgliedsbeitrages, erhält das Mitglied einen Ausweis über die Mitgliedschaft sowie eine Satzung.

## **§8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im ECC erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist schriftlich beim geschäftsführenden Präsidium einzureichen und hat nur zum 31.12. des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zu erfolgen.
3. Über Ausschluss von Mitgliedern entscheidet das erweiterte Präsidium.
4. Ausschlußgründe:
  - a) grobe Verstöße gegen die Satzung oder Geschäftsordnung
  - b) mehrmaliges Unruhestiften innerhalb oder außerhalb des Vereins
  - c) schuldhafter Verzug der Zahlungspflichtigen von mehr als 3 Monaten
5. Das Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe gegen den Beschluss schriftlich Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen.
6. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen alle Mitgliedsrechte und Ämter des Auszuschließenden im Verein.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss hat der Ausgeschiedene keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. In seinem Besitz befindliches Vermögen des Vereins hat er zurückzugeben.
8. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Zutritt zu den Mitgliederversammlungen und Sitzungen. Bei Kündigung erlischt das Stimmrecht mit sofortiger Wirkung.

## **§9 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder haben laufende Beiträge zu leisten, deren Höhe die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit beschließt. Die Beiträge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Bei dem Beitrag handelt es sich um einen Jahresbeitrag.
2. Die Beitragszahlungen sind per Einzugsermächtigung zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§10 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und Anfragen einzubringen.

## **§11 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten, das Ansehen des Vereins zu fördern und sich allen Handlungen zu enthalten, die dem Verein schaden. Mehrheitsbeschlüsse sind zu respektieren.

## **§12 Organe des ECC**

1. Die Organe des ECC sind:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Geschäftsführendes Präsidium
  - c) Erweitertes Präsidium
2. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich; Kosten können erstattet werden.

## **§13 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind. Anträge der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem geschäftsführenden Präsidium eingereicht und begründet sein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom geschäftsführenden Präsidium einberufen werden, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes beauftragen. Die Einberufung hat dann innerhalb zwei Wochen zu erfolgen. Das erweiterte Präsidium kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ebenfalls die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
3. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten / der Präsidentin, des Berichts des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin und des Berichts der Kassenprüfer / innen
  - b) Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums
  - c) Wahl des neuen Präsidiums, wenn die Amtszeit des alten abgelaufen ist. Das geschäftsführende Präsidium führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
  - d) Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer / innen und einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin. Bei jeder Jahreshauptversammlung scheidet ein Kassenprüfer / eine Kassenprüferin aus und ein neu Gewählter / eine neu Gewählte übernimmt dessen / deren Amt. Der / die ausscheidende Kassenprüfer / in weist den Neuen / die Neue in seinen / ihren

## **S A T Z U N G des ERNDTEBRÜCKER CARNEVALS CLUB 1983 e.V.**

Aufgabenbereich ein. Der Stellvertreter / die Stellvertreterin wird alle 2 Jahre neu gewählt.

- e) Feststellung der Beitragszahlung und Beiträge
  - f) Jede Satzungsänderung
  - g) Entscheidung über eingereichte Anträge
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i) Auflösung des Vereins
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Der Präsident / die Präsidentin, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter / Stellvertreterin, berufen und leiten die Versammlung, ebenso die erweiterten Präsidiumssitzungen. Der Präsident / die Präsidentin ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, der Schatzmeister / die Schatzmeisterin einen Kassenbericht zu erstellen.
6. Der Präsident / die Präsidentin oder sein / ihr Stellvertreter / in stellt den Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums.

### **§14 Präsidiumssitzung**

1. Die Präsidiumssitzung besteht aus:
- a) dem geschäftsführenden Präsidium
  - b) dem erweiterten Präsidium
  - c) dem / der Elferratsvorsitzenden
  - d) dem / der Koordinator / in der Garden
2. Die Präsidiumssitzung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Präsidenten / von der Präsidentin oder bei dessen / deren Verhinderung von seinem / ihrem Stellvertreter / in einzuberufen.
3. Die Bestimmungen dieser Satzung über die Jahreshauptversammlung der Mitglieder finden analoge Anwendung.

## **§15 Geschäftsführendes Präsidium**

1. Zusammensetzung Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:

- a) der / die Präsident / in
- b) der / die Vizepräsident / in
- c) der / die Schatzmeister / in
- d) der / die Schriftführer / in

2. Aufgaben

Das geschäftsführende Präsidium leitet den Verein und überwacht die Durchführung der Vereinsbeschlüsse. Es verwaltet das Vereinsvermögen. Es ist hierfür der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Über Vermögensteile des Vereins sind nur jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich Verfügungsberechtigt. Das geschäftsführende Präsidium beschließt, bis zu welcher Höhe der / die Präsident / in bzw. sein / ihr/e Stellvertreter / in allein verfügen kann.

3. Beschlussfähigkeit

das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Präsident / in den Ausschlag. Ist das geschäftsführende Präsidium infolge Verhinderung nicht beschlussfähig, so können die anderen Mitglieder das erweiterte Präsidium anrufen, das dann die Entscheidung trifft.

4. Vertretungsbefugnis

Präsidium im Sinne §26 BGB ist der / die Präsident / in, der / die Vizepräsident / in und der / die Schatzmeister / in. Jeder der vorgenannten Präsidiumsmitglieder kann den Verein allein vertreten.

5. Wahl des geschäftsführenden Präsidiums

Die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums erfolgt jeweils auf zwei Jahre in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern, gewählt.

6. Vorzeitiger Widerruf

Vorzeitig kann die Wahl jedes Mitgliedes des geschäftsführenden Präsidiums nur widerrufen werden, bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit, durch eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

7. Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Präsidiums

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Präsidiums, für den kein / keine Stellvertreter / in bestellt ist, ist das geschäftsführende Präsidium berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchführen zu lassen. Das



# **S A T Z U N G des ERNDTEBRÜCKER CARNEVALS CLUB 1983 e.V.**

geschäftsführende Präsidium ist weiterhin berechtigt, diese Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

## **§16 Erweitertes Präsidium**

### 1. Zusammensetzung

Das erweiterte Präsidium besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Präsidium
- b) drei Beisitzern

### 2. Wahl der Beisitzer

Die Wahl der Beisitzer erfolgt jeweils auf zwei Jahre in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern, gewählt.

### 3. Einberufung

Das erweiterte Präsidium wird nach Bedarf durch den / die Präsidenten / in, bei dessen / deren Verhinderung durch den / die Vizepräsident / in einberufen. Die Sitzung leitet das jeweils ranghöchste Präsidiumsmitglied. Das erweiterte Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Präsidenten / in den Ausschlag.

### 4. Aufgabe

Das erweiterte Präsidium hat das geschäftsführende Präsidium in seiner Amtsführung zu unterstützen. Es soll insbesondere bei der Beschlussfassung beraten.

## **§17 Gesamtpräsidium**

### 1. Zusammensetzung

Das Gesamtpräsidium besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Präsidium
- b) drei Beisitzern
- c) dem / der Elferratsvorsitzenden
- d) dem / der Trainer / innen der Garden

### 2. Aufgaben

# **S A T Z U N G des ERNDTEBRÜCKER CARNEVALS CLUB 1983 e.V.**

Die Mitglieder des Gesamtpräsidiums können beratend zu den Sitzungen des erweiterten Präsidiums zugezogen werden.

## **§18 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Satzungsänderung kann nur in einer ordnungsgemäß hierzu einberufenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung dieser Antrag steht, gefasst werden. Das geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen derart zu beschließen, dass eventuelle Beanstandungen des Registergerichts behoben werden.
2. Der Verein kann nur nach der gesetzlichen Maßgabe aufgelöst werden.

## **§19 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§20 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

## **§21 Übergangsbestimmungen**

Soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, finden die Bestimmungen des allgemeinen Vereinsrechts Anwendung.

## **§22 Schlussbestimmung**

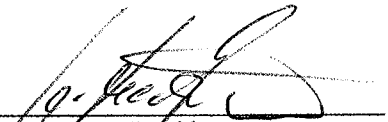
Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig, anfechtbar oder unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Die angreifbare Bestimmung ist vielmehr so auszulegen, dass der mit ihr angestrebte Zweck nach Möglichkeit erreicht wird.

## **§ 23 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung ist am 22. Mai 2015 errichtet. Die alte Satzung ist ungültig und zu vernichten.

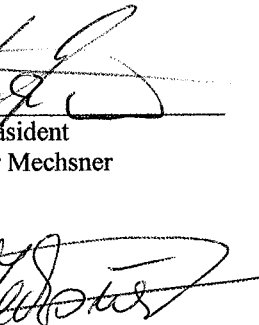
# S A T Z U N G des ERNDTEBRÜCKER CARNEVALS CLUB 1983 e.V.

## Unterschriften Vorstand



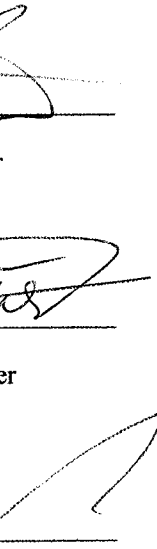
---

Präsident  
Volker Mechsner



---

Schatzmeisterin  
Annegret Mechsner




---

1. Beisitzer  
Gregor Buch




---

3. Beisitzerin  
Maren Stöcker




---

Vizepräsident  
Dominik Buch



---

Schriftführer  
Lutz Hesselmann



---

2. Beisitzerin  
Kathrin Buch